

Veröffentlichungsblatt
der
Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ausgabe 16 – 18. April 2023

Inhaltsübersicht:

Seite 163 Satzung der Hörerschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften
Speyer

Satzung der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
vom 17. April 2023

Aufgrund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-20, i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 30. Mai 2014 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 16. Juni 2015 S. 593), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Satzung der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 16. April 2020 (Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer Ausgabe 13 v. 17. April 2020) hat die Vollversammlung der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 30. Januar 2023 die folgende Satzung der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer beschlossen. Diese Ordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer mit Schreiben vom 17. April 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

2. Teil: Vollversammlung

§ 4 Vollversammlung

§ 5 Aufgaben der Vollversammlung

§ 6 Zusammentreten

§ 7 Ablauf

§ 8 Beschlussfähigkeit & Beschlüsse

§ 9 Wahlen

3. Teil: Hörschaftsvertretung

§ 10 Hörschaftsvertretung

§ 11 Aufgaben der Hörschaftsvertretung

§ 12 Zusammensetzung

§ 13 Wahl und Amtszeit der Hörschaftsvertretung

§ 14 Aufgabenverteilung in der Hörschaftsvertretung

§ 15 Außenvertretung; Stellvertretung

§ 16 Sitzungen; Beschlüsse

4. Teil: Sonstiges

§ 17 Hörergruppen

§ 18 Haushalt; Beiträge

§ 19 Sozialfonds

§ 20 Rechtsaufsicht

§ 21 Sonderbestimmungen

§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer eingeschriebenen ordentlichen Hörerinnen und Hörer (Studierende) bilden die Hörerschaft. Zur Hörerschaft gehören auch die gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 DUVwG eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Hörerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung selbst.

(3) Die Hörerschaft vertritt die Gesamtheit der Hörerinnen und Hörer gegenüber der Universität, ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit. Sie nimmt die Interessen der Hörerinnen und Hörern wahr und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität mit.

(4) Die Hörerschaft führt den Namen „Die Hörerschaft“ und gibt sich ein Logo. Das Logo soll dem der Universität angeglichen sein und die Zugehörigkeit erkennen lassen.

§ 2 Aufgaben

Die Hörerschaft nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Hörerinnen und Hörer zu ermöglichen,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Universität und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Universität, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
6. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie Menschen mit Behinderung zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen und Männern sowie von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
7. die Integration ausländischer Hörerinnen und Hörer zu fördern und
8. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Hörerinnen und Hörern zu pflegen.

§ 3 Organe

Organe der Hörschaft sind die Vollversammlung und die Hörschaftsvertretung.

2. Teil: Vollversammlung

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das Organ der gemeinsamen Willens- und Meinungsbildung.

(2) Der Vollversammlung gehören alle eingeschriebenen ordentlichen Hörerinnen und Hörer als stimmberechtigte Mitglieder an. Gasthörerinnen und Gasthörer können mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Vollversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Sie kann die Öffentlichkeit für die ganze oder einen Teil der Sitzung durch Beschluss ausschließen.

(4) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Entgegnahme der Rechenschaftsberichte der Hörschaftsvertretung (Semesterabschluss) und dessen Feststellung zur Entlastung.
2. Wahl der Hörschaftsvertretung
3. Wahl der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen
4. Feststellung des Haushaltsplans
5. Beschluss der Satzung und Ordnungen sowie deren Änderungen.
6. Beschluss über das Verlangen eines Zwischenberichtes
7. Einsetzung von beratenden Ausschüssen und Beauftragten

§ 6 Zusammentreten

(1) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

(2) Die Hörsprecherin oder der Hörsprecher beruft die Vollversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung hat spätestens drei Werktage vor dem angesetzten Termin durch Aushang zu erfolgen. Die Einladung soll darüber hinaus mittels elektronischer Post an die Hörschaft versandt werden.

(3) Die Vollversammlung ist spätestens innerhalb von fünf Werktagen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Hörschaft oder mindestens 50 Hörerinnen und Hörer dies unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Frist beginnt am Tage nach Eingang des Antrages.

§ 7 Ablauf

(1) Der Hörsprecher oder die Hörsprecherin eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung. Die Leitung ist zu übertragen, sofern der Hörsprecher oder die Hörsprecherin als Person Betroffene/r einer Sache ist. Die Vorschriften sind dann entsprechend anzuwenden.

(2) Der Hörsprecher oder die Hörsprecherin benennt zunächst einen Protokollführer oder eine Protokollführerin und stellt sodann die Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung fest. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt der Hörsprecher oder die Hörsprecherin die Sitzung sofort auf.

(3) Jedes Mitglied der Hörschaft ist antrags- und redeberechtigt.

(4) Nach Abschluss der Debatte stellt der Hörsprecher oder die Hörsprecherin die finale Beschlussfassung fest und lässt darüber abstimmen.

§ 8 Beschlussfähigkeit & Beschlüsse

(1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Die zweite Sitzung zu demselben Gegenstand kann im unmittelbaren Anschluss an die erste Sitzung stattfinden. Die Einladung zur zweiten Sitzung kann mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden. Bei der zweiten Einladung ist ausdrücklich auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Hörsprecherin oder des Hörsprechers, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nichts anderes beschlossen wird.

(4) Feststellungen werden durch Beschluss gefasst.

(5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder der Ordnungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Vollversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das durch Aushang mindestens fünf Tage veröffentlicht wird.

§ 9 Wahlen

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gibt sich die Hörschaft eine Wahlordnung.

(2) Für die Wahlen gelten die Grundsätze des Mehrheitswahlrechts. Die Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens drei Mitglieder auf geheime Wahl bestehen.

3. Teil: Hörschaftsvertretung

§ 10 Hörschaftsvertretung

Die Hörschaftsvertretung führt die Geschäfte der Hörschaft und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind. Sie ist an die Richtlinien der Vollversammlung gebunden.

§ 11 Aufgaben der Hörschaftsvertretung

(1) Die Hörschaftsvertretung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beobachtung des Universitätslebens und Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen
2. Kontaktpflege zu den Organen und Mitgliedern der Universität
3. Förderung des Gemeinschaftslebens der Hörschaft
4. Aufstellung eines Haushaltsplans
5. Repräsentation der Hörschaft nach außen und gegenüber ihren Mitgliedern
6. Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung

7. Regelung der Benutzung der im Eigentum der Hörschaft stehenden Gegenstände und Einrichtungen
8. enge Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern im Senat nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 DUVwG.

(2) Die Hörschaftsvertretung hat sich mit Eingaben und Anregungen der Hörerinnen und Hörer zu befassen.

(3) Die Hörschaftsvertretung berichtet der Hörschaft und der Universitätsöffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

(4) Die Hörschaftsvertretung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben beratende Ausschüsse bilden und Beauftragte einsetzen.

§ 12 Zusammensetzung

(1) Die Hörschaftsvertretung besteht aus

1. Einer Hörsprecherin oder einem Hörsprecher
2. einem Finanzreferat
3. einem EDV-Referat

(2) Weitergehend sollen folgende Referate besetzt werden:

1. ein Alumnireferat
2. ein Ballreferat
3. ein Eventreferat
4. ein Referat für Integration
5. ein Kulturreferat
6. ein Masterreferat
7. ein Medienreferat
8. ein Sportreferat
9. ein Gleichstellungsreferat

(3) Die Vollversammlung kann auf Vorschlag für die Dauer des Semesters weitere Referate einführen.

(4) Die Vollversammlung wählt für jedes Referat eine Referentin oder einen Referenten und soll für jede Position jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. Eine Hörerin oder ein Hörer kann hierbei jeweils nur für ein Referat gewählt werden.

(5) Die Vollversammlung bestimmt zudem eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Referate können bei Bedarf durch weitere freiwillige Hörerinnen und Hörer unterstützt werden.

(7) Das Amt einer Referentin oder eines Referenten sowie deren Stellvertretenden sind ehrenamtlich. Eine Aufwandschädigung ist nicht vorgesehen. Fahrtkostenersatz ist nur nach Beschluss der Hörschaftsvertretung im Einvernehmen mit dem Finanzreferat zu gewähren. Aus der Tätigkeit sollen darüber hinaus selbst keine unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteile gezogen werden.

(8) Das Referat der Gleichstellung bildet gemeinsam mit der Hörsprecherin oder dem Hörsprecher einen Gleichstellungsausschuss. Dieser steht der Hörschaft als Ansprechpartner bei Konflikten innerhalb der Hörschaft bei. Die Vollversammlung beauftragt daneben mindestens vier weitere Mitglieder aus der Hörschaft. Den Vertreterinnen und Vertretern der Hörschaft im Senat steht die Mitgliedschaft im Ausschuss frei. Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 13 Wahl und Amtszeit der Hörschaftsvertretung

(1) Die Hörschaftsvertretung wird zu Beginn eines jeden Semesters von der Vollversammlung gewählt. Sie bleibt im Amt, bis eine neue Hörschaftsvertretung gewählt ist.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Hörschaftsvertretung vorzeitig aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt, sofern es sich nicht um ein Referat handelt, dessen Besetzung an eine Soll-oder Kann-Vorschrift gebunden ist. Im Übrigen ist die Neuwahl optional. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder der Hörschaftsvertretung vorzeitig aus, sind alle Mitglieder neu zu wählen.

(3) Die Vollversammlung kann der Hörschaftsvertretung oder einem ihrer Mitglieder das Misstrauen aussprechen, indem sie eine neue Hörschaftsvertretung bzw. ein neues Mitglied wählt. Wird ein Misstrauensantrag gestellt, kann darüber nur in einer eigens dafür und unverzüglich einberufenen Vollversammlung entschieden werden.

§ 14 Aufgabenverteilung in der Hörschaftsvertretung

(1) Die Hörschaftsvertretung regelt die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten ihrer Mitglieder durch Beschluss. Die Mitglieder der Hörschaftsvertretung sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Die Hörschaftsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Außenvertretung; Stellvertretung

(1) Die Hörsprecherin oder der Hörsprecher vertritt die Hörschaft und die Hörschaftsvertretung.

(2) Die Referentinnen und Referenten der Hörschaftsvertretung vertreten die Hörschaftsvertretung unbeschadet des § 11 und des § 9 Abs. 2 Nr. 5 im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach außen.

(3) Wurden zu Beginn des Semesters für einzelne Referate keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter gewählt, so legt die Hörschaftsvertretung unbeschadet von § 12 Abs. 4 S. 2 eine Stellvertretungsregelung intern fest.

§ 16 Sitzungen; Beschlüsse

(1) Die Hörschaftsvertretung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat innerhalb der Vorlesungszeit, zusammen. Die Hörschaftsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Referate vertreten ist.

(2) Den Vorsitz führt die Hörsprecherin oder der Hörsprecher.

(3) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Referate gefasst, jedes Referat hat nur eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Hörsprecherin oder des Hörsprechers, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nichts anderes beschlossen wird. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, in das jedes Mitglied der Hörschaft Einsicht nehmen kann.

(4) Die Hörschaftsvertretung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss zugelassen werden. Das Protokoll kann im Nachgang der Sitzung eingesehen werden.

(5) Die oder der Datenschutzbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen als beratendes Mitglied teilzunehmen.

(6) Je eine Sprecherin oder ein Sprecher der Hörergruppen (§ 17) hat das Recht, an den Sitzungen der Hörschaftsvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

4. Teil: Sonstiges

§ 17 Hörergruppen

Die als Hörerinnen und Hörer eingeschriebenen

1. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare,
2. Verwaltungs- und Wirtschaftsreferendarinnen und -referendare, und Trainees,
3. Hörerinnen und Hörer im Aufbaustudium,
4. Hörerinnen und Hörer in den Masterstudiengängen und die
5. Doktorandinnen und Doktoranden
6. sowie vergleichbare Gruppen

können jeweils eine Hörergruppe bilden und eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen.

§ 18 Haushalt; Beiträge

(1) Die Hörschaft verwaltet ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans. Das Haushaltsjahr beginnt für das Sommersemester am 1. Mai und endet am 31. Oktober jeden Jahres; für das Wintersemester beginnt das Haushaltsjahr am 1. November und endet am 30. April des Folgejahres. Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach seiner Feststellung durch Aushang offenzulegen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Hörschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Die Hörschaftsvertretung hat über die Einnahmen und Ausgaben der Hörschaft sowie deren Vermögen Aufzeichnungen zu erstellen. Näheres über die Aufzeichnungspflichten, die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung regelt die Finanzordnung.

(4) Die Vollversammlung beauftragt zu Beginn eines jeden Semesters zwei Personen, die nicht Mitglieder der Hörschaftsvertretung oder eines Ausschusses nach § 15 sind, mit der Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer erstatten der Vollversammlung vor Feststellung des Semesterabschlusses Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(5) Haushaltsplan und Semesterabschluss bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

§ 19 Sozialfonds

(1) Die Hörschaft richtet einen Sozialfonds für ausländische Hörerinnen und Hörer sowie Hörerinnen und Hörer mit Behinderung ein. Dieser Fonds soll ebendiese Hörerinnen und Hörer bei ihrem Studium, ihrer Promotion oder ihrem Aufenthalt in Speyer unterstützen sowie den akademischen und kulturellen Austausch fördern.

(2) Zahlungen sollen nur an diejenigen Hörerinnen und Hörer geleistet werden, die kein Vollstipendium haben und nur für außergewöhnliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Studium oder der Promotion anfallen. Dies sind insbesondere Kosten für notwendige Exkursionen oder Sachmittel, die für die Vorbereitung und Durchführung einer Masterarbeit, Magisterprüfung oder Promotion notwendig sind. In Ausnahmefällen kann auch die Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung oder der allgemeine Lebensunterhalt gefördert werden.

(3) Mittel aus dem Sozialfonds sollen nicht mehr als die Hälfte der tatsächlich anfallenden Kosten abdecken. Der Förderbetrag soll im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro betragen.

(4) Die Förderung ist beim Finanzreferat zu beantragen. Dieses entscheidet in der Reihenfolge des Antragseingangs nach Anhörung der Hörschaftsvertretung. Für in § 18 Abs. 2 S. 3 genannte Fälle ist die Zustimmung der Hörschaftsvertretung erforderlich.

(5) Der Fonds ist in Form eines dauerhaften, referatsunabhängigen Haushaltspostens mit 2.000€ auszustatten, der jedes Semester zur genannten Höhe aufzustocken ist.

§ 20 Rechtsaufsicht

(1) Die Hörschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Rektorin oder des Rektors der Universität.

(2) Die Satzung, die Wahlordnung, die Beitragsordnung, die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Hörschaft und der Jahresabschluss bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

§ 21 Sonderbestimmungen

Sofern aufgrund bundes-, landes- oder kommunalrechtlichen Regelungen die persönliche Zusammenkunft nicht erfolgen darf oder kann, ist diese Satzung entsprechend anzuwenden. Die Vollversammlung kann hierbei mittels digitaler Plattformen abgehalten werden; ein entsprechendes Personenwahlverfahren regelt die Wahlordnung. Die Hörschaftsvertretung ist in dieser Zeit befugt, Anträge im Umlaufverfahren zu entscheiden; die Stimmabgaben sind entsprechend zu protokollieren. Die Regelungen zur Veröffentlichung von Wahlergebnissen und Beschlüssen können durch die Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Hörschaft ersetzt werden.

§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisher gültige Satzung vom 04. Februar 2008, zuletzt geändert am 16. April 2020, außer Kraft.

Der Hörsprecher

der Hörschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Philip Erdmann

Impressum:

Herausgeber:

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,

Univ.-Prof. Dr. Holger Mühlenkamp

Freiherr-vom-Stein-Straße 2

67346 Speyer

Verantwortlich:

Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)

Referat: Recht, Juristenausbildung